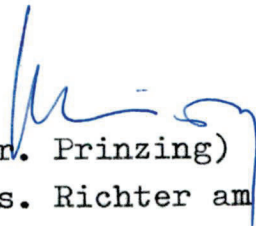


Stuttgart, den 27. Januar 1976

Dienstliche Erklärung

Herr Jacobs beantragte, seine Vernehmung als Zeuge im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen Hoff. Er behauptete, von Herrn Hoff über die Ursachen und Gründe seiner Aussagebereitschaft unterrichtet worden zu sein. Das Schreiben ging mir am 19. 1. 1976 zu und wurde wie folgt postwendend beantwortet: "Ihr Schreiben ist hier eingegangen. Der Senat wird Ihre Angaben prüfen."

Zunächst hat der Vorsitzende zu befinden, ob einem Antrag auf Anhörung eines Zeugen stattzugeben ist. Daher nahm ich das Schreiben zu dem von mir für die Befragung des Zeugen Hoff bestimmten Material in der Absicht, in der Verhandlung vorzuklären, ob ich die Ladung verfügen sollte. Zu dieser Handhabung bestand umso mehr Anlaß, als der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der Herr Jacobs einsetzt, in einem Begleitschreiben Zweifel an ~~den~~^{dessen} Behauptungen geäußert hatte. Selbstverständlich sollte der Vorgang durch meine beabsichtigte Befragung des Zeugen Hoff allen Beteiligten bekannt werden. Es ist absurd anzunehmen, daß der Vorgang aus den Akten ferngehalten werden sollte.


(Dr. Prinzing)

Vors. Richter am OLG